gebung schlau dazu benutzt haben, das Volk zu unterdrücken und ihre Macht zu befestigen. Doch das gesagte reicht zur Charakterisirung des Buches hin, welches nebenbei noch einiges leistet in Ausfällen gegen Prof. Waitz, deren Form sicherlich wenig Bewunderer finden wird. Schließlich werde noch auf die Anzeige von Prof. Waitz hingewiesen (G. G. A. 1866. 5. Stück). Gewiß wird man dem dort ausgesprochenen Urtheil beistimmen, daß der Herausgeber mit der Veröffentlichung dieses Nachlasses dem Andenken Gfrörers einen sehr schlechten Dienst geleistet habe.

X.

Lambert, E. M. Dr., Die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter. Aus den Quellen dargelegt. 2 Bde. 8. (230. 365 S.) Halle 1865, Buchh. des Waisenhauses.

Die vorliegenden zwei Bände sind nur der Anfang des ganzen Werkes, welches die Entwickelung der deutschen Städteverfassung im Mittelalter sowohl im allgemeinen als auch in den einzelnen bedeutenderen Städten darstellen soll. Der erste Band dient als Einleitung und handelt in seinem ersten Theil von der neueren auf den Gegenstand bezüglichen Literatur, in dem zweiten von den ältesten Bewohnern der deutschen Städte; der zweite stärkere Band ist ausschließlich der Verfassungsgeschichte von Köln gewidmet.

Als Grenzpunkt der geschichtlichen Darstellung wird das Jahr 1258 bezeichnet, wo auf die erste, monarchische, und die zweite, aristokratische, die dritte, demokratische Periode gefolgt sei; nur durch jene beiden ersten Perioden will der Autor seine Verfassungsgeschichte hindurchführen.

Der neugewonnene Standpunkt seiner Auffassung wird gleich in der H. Leo gewidmeten Vorrede angekündigt. Hier lesen wir, daß bisher zwei Ansichten über die ältesten Städtebewohner einander entgegen standen: die eine erklärt diese für Altfreie, die andere für ursprünglich Unfreie; beide seien gleich einseitig und irrig.

In der im ersten Bande (S. 7—94) gegebenen Uebersicht der neueren Schriften über das deutsche Städtewesen referirt der Verf. meist bloß die verschiedenen Ansichten mit Hervorhebung einiger Sätze der Schriftsteller, bisweilen spricht er auch schon sein vorläufiges Urtheil über sie aus. So wird besonders bei Barthold die Uebertragung des modernen Liberalismus in den bekannten Schlagwörtern des Jahres 1848

auf die Vergangenheit der deutschen Städte getadelt. Mit Recht bemerkt unser Autor (S. 62): „Der Geschichtschreiber muß darnach streben sich frei zu halten von Parteilichkeit, Parteisucht und Parteieifer und sich ein leidenschaftloses, besonnenes Urtheil zu bewahren suchen.“ Wenn er nur selbst sich etwas mehr an diese Regel gehalten hätte! Wir finden jedoch, daß er im Verlauf seiner eigenen Darstellung mit den landläufigen Zeitungsphrasen der sg. conservativen Partei nicht weniger Ostentation treibt, als Barthold mit seinem Liberalismus, ja diesen im Parteieifer noch überbietet. Und für Barthold ließ sich wenigstens zur Entschuldigung sagen, daß er nichts anderes als ein populäres Buch für „das deutsche Volk“ schreiben wollte; hier dagegen wird den Gelehrten ein wissenschaftliches Werk dargeboten. Nun können aber die in den vorliegenden zwei Bänden häufig wiederkehrenden Ausfälle gegen „unsere aufgeklärte und hochgebildete Zeit, gegen die Rousseausche Gleichheitschimäre, die Lieblingsidee des bornirten Spießbürgerthums“, gegen die „demokratische oder fortschrittliche Geschichtschreibung“ und im zweiten Bande (S. 4) speciell gegen den „schalen politischen Liberalismus des jungen Cölnerthums“, der geradezu junkerhafte Ton, womit „den Kaufleuten des Mittelalters im allgemeinen Ehrgeiz und Ehrliebe, zumal in solchen Fällen, wo sich die Ehre mits Geschäft zu vertragen scheint, nicht abgesprochen“ werden soll (I 203) und speciell auf das Krämervolk in Cöln geschimpft wird, — unmöglich die Meinung erwecken, daß der Autor seinen Gegenstand mit ungetrübtem Blick und besonnenem Urtheil aufgefaßt habe. Uns dünkt, daß er damit ebensosehr die Grenzen des Anstands und des guten Geschmacks überschritten, als sich gegen die wissenschaftliche Tendenz seines Buchs versündigt hat.

Für einen politischen Standpunkt, wie dieser ist, mußte die von K. W. Nitzsch wissenschaftlich ausgeführte Ansicht, daß das deutsche Bürgerthum allein aus der Ministerialität und Dienstbarkeit hervorgegangen sei, natürlich viel Zusagendes haben. H. Leo hat in den Vorlesungen über die deutsche Geschichte (III 263 ff.) sich dieselbe vollständig angeeignet und einen Auszug aus jenem Buche gegeben. Auch unser Autor spendet diesem unter allen seinen Vorgängern das meiste Lob und findet das Verdienst seiner Schrift über Ministerialität und Bürgerthum besonders darin, daß sie „den noch vielfach angenommenen altfreien Gemeinden, die bisher Niemand nachweisen konnte, einen tödtlichen Stoß versetzt habe, einen Stoß, von dem sie sich kaum noch erholen zu können scheinen“

(I 84). K. W. Nitzsch aber wird ihm kaum Dank wissen für solches Lob, zumal wenn er sieht, wie dieser vermeintliche Freund sich weiterhin gegen ihn selbst wendet und nach dem Maß seiner Kräfte den angeblichen Todesstoß zu seiner eigenen Rettung parirt.

Daß das Maß der Kräfte bei dem Verf. freilich nicht ganz der Zuversicht seines Auftretens und seiner nicht gerade anstandsvoll zu nennenden Polemik entspricht, zeigen schon die ersten eigenen Ausführungen über den Ursprung der Stände und die Klassen der alten Städtebewohner (I, 96—230).

Eichhorn, Leo (lombardische Städteverfassung) Bethmann-Hollweg und auch der Unterzeichnete haben es für das historisch Richtige gehalten, für die Entwickelung der Stadtverfassung den Ausgangspunkt von der alten Gemeindeverfassung zu nehmen und deren verschiedene Abwandlungen durch die fränkischen Institutionen, namentlich die Immunitätsverhältnisse und die Uebertragung der öffentlichen Gewalt an die Bischöfe bis zur Entstehung der eigentlichen Stadtgemeinde zu verfolgen. Verf. ist anderer Meinung und weist mich deßhalb an einer Stelle seines Buchs (II 266) scharf zurecht: „Nach unserem Dafürhalten bilden, und zwar sollte es eigentlich längst bekanntlich der Fall sein, den erwähnten Ausgangspunkt die verschiedenen Stände des Adels, der Freien und der Sclaven nebst der carolingischen Reichsverfassung". Demgemäß handelt er in seinem einleitenden Theil von diesen Ständen, deren Dasein ja noch Niemand geleugnet hat, wobei aber nicht abzusehen ist, wie ihr bloßes Nebeneinander irgend ein Gemeinwesen als Voraussetzung oder Grundlage der Stadtverfassung vorstellen solle. Denn auch die carolingische Reichsverfassung und alle weiteren Durchgangspunkte und Mittelglieder bis zur späteren städtischen Verfassung werden hier gänzlich bei Seite gelassen und damit aufs bequemste abgethan.

Bei der Besprechung der alten Standesverhältnisse greift der Verf. bis in das germanische Alterthum zurück, hauptsächlich zu dem Zweck, wie es scheint, um sich über die „chimärische germanische Urfreiheit", das Grunddogma der demokratischen Geschichtschreibung auszulassen. Wenn neuere, freilich „fortschrittliche" Historiker, wie Waitz, P. Roth u. a. sich bemüht haben, den wechselnden Begriff der Stände und die veränderte Bedeutung ihrer Bezeichnungen so scharf als möglich zu bestimmen, so stellt Verf. das meiste von dem, was man als neugewonnenes wissen-

schaftliches Terrain betrachtet hat, ohne Scheu wieder in Abrede, ungefähr so wie man eine falsche Rechnung auf der Tafel abwischt. Denn die conservative Geschichtschreibung kann nur die folgenden Sätze für richtig halten.

Der alte germanische Geschlechtsadel und das spätere fränkische Königsgefolge oder die Antrustionen sind dem Wesen oder der Natur der Sache nach dasselbe; die letzteren waren „keine neue Aristokratie, sondern die alte nur in einer Metamorphose" (S. 124). Die Immunität (von der also doch beiläufig die Rede ist) war „ein von selbst sich ergebendes Verhältniß der besonderen Stellung des Adels", eine Seite der alten urgermanischen Freiheit (nicht der eingebildeten, sondern der wirklichen) und wurde von den Königen vielfach als ein Recht, besonders an geistliche Stifter verliehen (S. 128 f.). Die Vassallität war wieder nur eine, freilich modificirte Fortsetzung der Gefolgschaft, eine neue Metamorphose (S. 137)!

Ausführlicher wird dann über die Ministerialität und Censualität gehandelt; denn Ministerialen und Censualen waren, nach dem Verf., bei weitem die meisten alten Städtebewohner. Beide Begriffe erfahren aber wiederum sehr merkwürdige Metamorphosen. Zuerst wird der Begriff der Ministeralität fix und fertig, wie er in der conservativen Anschauung des Autors lebt, aufgestellt. „Das Wesen der Ministerialität im Mittelalter ist im Ganzen (!) stets unverändert geblieben; die Ministerialen waren vorzugsweise geehrte Diener oder Beamten; stets waren sie waffenfähige, reisige, ritterliche Männer, und in eben dieser Verbindung des Waffendienstes und Haus- oder Herrendienstes liegt das Charakteristische, das Wesen der Ministerialität, sie waren eine privilegirte Klasse von Freien." Im Irrthum also befinden sich Fürth und die meisten neueren, die im wesentlichen nicht über ihn hinausgegangen sind (S. 137 ff.). Doch ist es in Wirklichkeit nicht so schlimm damit; denn es kommen nachträglich noch verschiedene Modificationen des Begriffs: „Freilich wurde der Begriff der Unfreiheit schon im Mittelalter mannigfach mit der Ministerialität verbunden (also doch!), allein es war dies die nothwendige (!) Folge der mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache allmählig eingedrungenen umgestalteten Auffassung dieses Instituts" (S. 153), und weiter (S. 157): „daß in der Zeit der Volksrechte auch Leute hörigen und unfreien Standes Ministerialen waren,

ist gewiß, aber das ist uns in der That fast unbegreiflich, wie man „daraus hat die Regel machen können" u. s. f. Aber sieht denn der Verf. nicht, daß nach seinen eigenen Zugeständnissen die vorher von ihm aufgestellte Regel und die Versicherung daß das Wesen der Ministerialität stets unverändert geblieben sei, nichts als eine vorgefaßte und übereilt ausgesprochene falsche Meinung ist?

Fast noch überraschender ist die Wendung, die es bei ihm mit den Censualen nimmt. Zu Anfang wird der historische Begriff der Censualität aufgeführt, wonach die Censualen Leute waren, die sich mit Person und Gütern geistlichen oder weltlichen Herren zu Eigenthum übergaben und für den Schutz zum Census verpflichteten (S. 184 f.) Wer nun aber daraus folgen wollte, daß die Freien durch die Censualität zu Unfreien geworden seien, ist völlig im Irrthum. „Gerade das Gegentheil der gewöhnlichen Meinung hat stattgefunden. Mit nichten ist die Mehrzahl der Freien zur Sclaverei herabgesunken, sondern es sind vielmehr die Unfreien nach und nach, indem sie zu Censualen wurden, zur Freiheit erhoben worden: die meisten Freien aber sind Freie geblieben oder in die Reihe der Edlen getreten" (S. 191). „Die Censualen, fiscalini und tributarii sind also Freie und werden ausdrücklich so genannt. Wir müssen es daher, heißt es weiter, eine Selbsttäuschung, und zwar eine ziemlich grobe nennen, wenn man, wie Nitzsch es thut, immer noch versucht, die Censualen und Fiscalini zu Unfreien zu stempeln" (S. 199).

Das Resultat der ganzen Untersuchung am Schluß ist demnach: „die Freien in den Städten waren eben Censualen und Ministerialen" (S. 202) d. h. nach der Meinung des Autors, entweder bloß steuerpflichtige Freie (und als Exemplare dieser Gattung werden (S. 197) Nitzsch selbst und alle die, welche die Censualen zu Unfreien stempeln, in der Gegenwart aufgezeigt), oder aber privilegirte Freie. Alles weitere ist nur gegen Nitzsch (aus dessen Schrift Seiten lange Stellen abgedruckt sind) gerichtet, indem der Verf. in Uebereinstimmung mit dem Unterzeichneten die Fiction einer besonderen städtischen Ministerialität verwirft und die Grundlosigkeit des versuchten Nachweises dieser Hypothese darthut.

Man sieht, derselbe Schriftsteller, der sich anfangs so feindlich gegen die Vertreter der altfreien Gemeinde gebehrdet, ist unerwartet am Ende unser Bundesgenosse und eifriger Mitstreiter geworden. Aber wird er nicht auch gegen uns seine gefährliche Lanze einlegen? Freilich wohl hat

er es damit gar ernstlich im Sinne, wie schon die vielen Seitenhiebe gegen die demokratische Geschichtschreibung zu erkennen gegeben, und die Kriegserklärung in der Vorrede es angekündigt hat. Einstweilen waren wir mit dem Todesstoß abgefunden, den uns Nitzsch versetzt haben sollte. Nun hat aber der Verf. selbst gezeigt, daß Nitzsch auf ganz falscher Fährte gegangen ist und die Freien da nicht gesehen hat, wo sie wirklich waren. Dazu kommt noch, daß nach des Verf. eigener Meinung nicht bloß die Ministerialen und Censualen Freie waren oder geworden sind, sondern auch „die meisten Freien (also Altfreien) sind Freie geblieben oder in die Reihe der Edlen getreten" (s. oben). Mit dem angeblichen Todesstoß ist es also nichts, gar nichts gewesen, und wir stehen mit unsern Altfreien noch unverwundet oder durch den Autor wiedergestellt auf dem Plan. Wir erwarten ihn selbst als Gegner im Turnier. Doch finden wir ihn nicht mehr im ersten Bande, sondern erst im zweiten, der von der kölnischen Stadtverfassung handelt.

Nach des Verf. wiederholter Versicherung soll der Unterzeichnete schließlich die altfreie Gemeinde nur für Cöln festgehalten haben, wiewohl das nicht der Sinn meiner gegen Nitzsch gerichteten Aeußerung gewesen ist, der vielmehr dahin gieng, daß in keiner andern deutschen Stadt der Fortbestand der Altfreien sich so deutlich aufzeigen lasse als in Köln. Doch gleichviel! Der Verf. kündigt triumphirend meine Niederlage an: „Wir freuen uns, heißt es S. 234, daß wir (vom Verf. unterstrichen) den Fortbestand sothaner Gemeindefreiheit gründlichst beseitigen können."

Mein Gegner bedient sich, wie ich nicht ohne Besorgniß sehe, weit besserer Waffen, als meinen Vorgängern und mir zu Gebote standen. Um uns das Bild der alten kölnischen Stadtverfassung zu construiren, waren wir allein auf einige bedeutende urkundliche Bruchstücke angewiesen; jetzt liegt das ganze schöne Material der urkundlichen Quellen bis zum Jahr 1270 in zwei starken gut geordneten und prächtig gedruckten Bänden und dazu die mit der vollen Kenntniß der Sache ausgearbeitete Geschichte der Stadt von Dr. Ennen ebenfalls in zwei starken Bänden vor. Auch habe ich, alles zusammen genommen, kaum 20 Seiten über die Verfassung von Köln geschrieben, mein Gegner bringt einen ganzen Band von 365 Seiten (worunter freilich auch viel überflüssige Seiten lange Citate) über denselben Gegenstand. Was Wunder, wenn er vieles richtiger erkennt, genauer bestimmt und mich am Ende vollends aus dem Sattel gehoben hätte!

Doch ich muß es hier kurz machen und halte mich darum bloß an die vorhin berührte Hauptfrage, die auch in dem vorliegenden Buche den Anfang und das Ende ausmacht. Der Anfang ist aber, kurz gesagt, der, daß die Ansicht, welche der Autor als den zu bekämpfenden Feind sich gegenüber stellt, lediglich nur in seiner Einbildung existirt, der Fortgang, daß er seine tapferen Streiche bloß in die Luft führt, und das Ende, daß er nach dem ganzen Scheinkampf genau bei demselben Resultat ankommt, bei dem wir anderen fortschrittlichen Historiker schon längst angelangt sind.

Nachdem ein mit diesem übereinstimmendes Urtheil über diese ziemlich wunderbare literarische Erscheinung schon von anderer Seite her in dem literarischen Centralblatt (1866 Nro. 4. S. 90 f.) ausgesprochen worden ist, will ich mich hier nur noch etwas specieller mit dem Autor ins klare setzen, weil er gerade mir besonders häufig die Ehre erweist, mich zu widerlegen.

Die Ansicht, welche (B. I S. 97) einer ganzen Reihe von Autoren und mir von ihm zugeschrieben wird, ist die, „daß in den alten deutschen Städten die Bewohner, wenigstens zum großen Theile, vollkommen freie Leute gewesen seien, in der Weise, daß daselbst sogenannte altfreie Gemeinden von Rechtswegen nur zum Könige in einem losen Abhängigkeitsverhältniß stehend bestanden und besondere Rechte genossen hätten, altfreie Gemeinden, die wenn auch vielfach unterdrückt, doch wenigstens in einigen Städten zum allerwenigsten in Cöln immer fortgedauert und ihre Rechte und Freiheiten erhalten hätten", oder (wie es B. II S. 23 und ähnlich öfter zu lesen ist), daß wir uns „solche Gemeinwesen denken, welche ein Abbild jener antik und republikanisch freien Städte, das dem Original mehr oder weniger sich näherte, darstellten."

Mich dünkt, daß es niemals ein gröberes Mißverständniß gegeben hat, und ich kann nicht glauben (um hier nur von mir zu reden), daß der Autor, der mich widerlegen will, außer dem Anhang meines Buches über die italienische Städteverfassung dieses selbst und insbesondere meine Ausführung über die bischöfliche Herrschaft, über die Stellung der freien Städtebewohner unter ihr und die Bildung der Stadtgemeinde auch nur angesehen haben kann!

Freilich hat noch niemand die bischöfliche Herrschaft in einem Sinne, wie der Verf., verstanden. Die „demokratische Geschichtschreibung" hat

immer zwischen der Ausübung der öffentlichen Rechte, welche den Bischöfen von den Königen über die Freien verliehen wurde, und der grundherrlichen Herrschaft über die Hörigen unterschieden. Für die conservative Geschichtsauffassung scheint diese Unterscheidung so wiel wie nichts zu bedeuten. Erzbischof Anno ließ nach der Kölner Chronik die Schöffen von Köln blenden. „Auch wenn die Erzählung nur den Werth einer Sage hat, bemerkt hierzu der Verf. (S. 188), das darin vorausgesetzte Abhängigkeitsverhältniß der Schöffen zu Anno als ihrem unbeschränkten Herrn und obersten Richter ist historisch richtig." Und der ganze Abriß der Regierungsgeschichte der Erzbischöfe, den er S. 27—134 im Auszuge nach Ennen giebt, hat offenbar nur den Zweck, die conservative Ansicht durchzuführen, daß die Erzbischöfe bei allen ihren Streitigkeiten mit den Bürgern, bei allen Gewaltthätigkeiten, Vertragsbrüchen und Hinterlisten, die sie anwendeten, bei allen ihren Behauptungen des Rechts, die sie denen der Bürger entgegenstellten, immerfort im Rechte, dagegen die Rechte und guten Gewohnheiten, auf welche sich die Bürger beriefen, immer nur erlogene Anmaßungen und thatsächliche Uebergriffe des revolutionären Krämervolks gewesen seien. — Wir nennen das auch „Albernheiten einer gewissen Afterpolitik," um uns hier einmal der conservativen Kernsprache des Verf. zu bedienen.

Der Verf. hatte weiter seine Thesis, daß die alten Stadtbewohner Ministerialen und Censualen gewesen seien, für Köln zu beweisen. Was die Ministerialen angeht, so ist bekannt genug, daß solche einzeln oder selbst als Stand in die Reihe der Bürger eintraten, so wie daß umgekehrt Bürger sich um die höheren Ministerialstellen, welche Ehre und Reichthum einbrachten, bewarben. Die Beispiele hiervon finden sich in dem vorliegenden Buche, wie schon bei Nitzsch, aus den Kölner Urkunden zusammengestellt. Anders verhält es sich mit der Censualität der übrigen Mehrzahl der Bürger, die der Autor früher schon als „Freie mit besonderen Rechten" definirt hat. Hier reducirt sich der Beweis darauf, daß nicht wenige Einwohner von Köln Hauszins von dem Hausplatz und „Vorheuer" beim Verkauf desselben sei es an die Kirche von Köln oder andere Stifter und Klöster entrichteten. Daß es nicht auch Freie in Köln gegeben habe, die altes eigen besaßen, von welchem sie solchen Zins nicht schuldig waren, ist schlechterdings nicht zu erweisen und dürfte auch selbst der Verf. nicht bestreiten, da er S. 26 nicht in Abrede stellen will, „daß

es auch Einwohner in Köln gegeben habe, die in keiner näheren ministerialischen, censualischen, hofrechtlichen Verbindung mit dem König, dem Erzstift, den Kirchen gestanden, also ihnen keinen Zins gezahlt haben" u. s. f. Aber auch abgesehen davon entspricht der Begriff, den das Mittelalter unter der Klasse der Censualen, als persönlich Schutz- und Zinspflichtige, verstanden hat, nicht der bloßen Leistung eines Hauszinses, welchen persönlich Freie als Hauseigenthümer in den Städten an den Herrn des Bodens entrichteten. Und wie himmelweit verschieden die Lage wirklicher so genannter Censualen auf den Höfen des Erzstifts von der der Bürger in Köln war, lehrt ein Blick in die Urkunden, welche jene betreffen; wie z. B. die Urkunde von 1170 (Quellen zur Gesch. der Stadt Cöln I 562), durch welche Erzbischof Philipp die Censualen seines Hofes Worringen von den willkürlichen Auflagen und Erpressungen seines Schultheißen (villicus) befreite, indem er den Jahreszins der einzelnen (de singulis capitibus) zu einem festen Satz bestimmte.

Der Erzbischof von Köln selbst hat nie das Recht zu besitzen behauptet, die Bürger der Stadt willkührlich zu besteuern. Die Anwendung des Begriffs der Censualität auf „Freie mit besonderen Rechten" erscheint überhaupt wie als unhistorisch, so auch als ungehörig und sinnverwirrend.

Doch ich komme zum Schluß, der es mir vollends leicht macht mich mit dem vermeintlichen Gegner zu verständigen. Dieser handelt weiter von den Schöffen, von der Richerzeche und dem Patriciat von Köln. Eben in dem anerkannten Bestand dieser alten Corporation von Bürgern im vorzüglichen Sinn, gleichviel wann sie in dieser Form sich constituirt haben mag, in der nicht bloß richterlichen, sondern zugleich politischen Stellung des Schöffenthums der Stadt Köln, von welchem Erzbischof Konrad selbst im Schiedsspruch von 1258 sagt, daß die Stadt von altersher durch dasselbe regiert worden sei, endlich in der selbständigen, von dem Erzbischof unabhängigen Jurisdiction des Burggrafen habe ich mit anderen den Beweis dafür gefunden, daß es dem Erzbischof von Köln, wie oft er es auch versucht hat, niemals gelungen ist, die freie Einwohnerschaft der Stadt in hofrechtliche Verhältnisse herunter zu drücken, also den Beweis für die Fortdauer der alten freien Gemeinde in Köln, gleich wie in den Städten von Italien, Flandern u. a.

Ganz zu demselben Resultate gelangt am Ende nach all seiner übel angebrachten Polemik, wenn ich nicht sehr irre, auch mein Gegner. Er leitet die Richerzeche historisch von einer conjuratio des J. 1112 her, doch

könne sie auch schon früher bestanden haben (S. 256), (womit wir also nicht mehr weit sind von der Zeit, da der Erzbischof die Regalien noch gar nicht hatte!); er definirt sie sprachlich nicht, wie gewöhnlich geschieht, als Genossenschaft der Reichen, sondern der Reicher (homines imperiales) — (das ist mehr als ich selbst von ihnen zu sagen gewagt hätte) — denn nicht der Reichthum, sondern das Moment der Geburt sei das bestimmende gewesen bei den Patriciern, „den ältesten freien Einwohnern" (S. 261); er giebt mir zu (S. 264), daß „die Patricier lange im vorzugsweisen Sinne die Bürger gewesen, daß sie eine enge Gemeinschaft, einen besonderen Stand gebildet, daß aus ihnen allein ursprünglich die Gemeinde bestanden hat" (nun, mehr verlange ich ja gar nicht!); nur, fügt er hinzu, „hätte Hegel das immer festhalten und nicht aus den Augen verlieren sollen." Ich würde höchlich bedauern, wenn ich das gethan hätte! doch finde ich mich nicht wenig überrascht, daß die ganze bisherige Polemik in das gerade Gegentheil umschlägt! Und meinem bisherigen Gegner selbst gehen am Ende die Augen über seine Selbsttäuschung auf; er reicht mir die Hand des vollen Einverständnisses (S. 308): „Wir haben nichts dawider, daß die ältesten Einwohner Cölns, zum Theil wenigstens von Anfang an, als Freie und Altfreie bezeichnet werden, im Gegentheil wir behaupten und betonen ihre ursprüngliche Freiheit (!) und stimmen insofern mit Hüllmann, Wilda und Hegel überein." Allein auch Nitzsch solle zu seinem Rechte kommen, fährt er fort, und nun folgt wieder ein kräftiger Streich gegen die bekannte Windmühle: „Ihre Freiheit bestand nicht in der Losgerissenheit von aller höheren Autorität, in jener antik republicanischen Carricaturfreiheit, zu der sie später allmählig ausartete." Dazu bedurfte es nicht des Buchs von Nitzsch, dessen Hypothese unser Autor selbst schon verworfen hat, und nicht seiner eignen wiederholten Versicherung! Das hätte er auch bei mir und allen andern, wie verschieden sie sonst über andere Dinge gedacht haben mögen, lesen können, daß die Gemeinfreien unter den Grafen und andern königlichen Beamten, ehe die Jurisdiction mit den übrigen Regalien an die Bischöfe übergieng, weit entfernt waren, sich einer antik republicanischen Freiheit zu erfreuen; und vielleicht geht ihm bei fortgesetztem Studium endlich auch noch ein Licht darüber auf, daß meine angeblich „uralte germanische Gemeindefreiheit" (S. 309) in der Zeit gar nicht weiter zurückgeht, als die alte Freiheit, die er selbst mir bereits zugestanden hat.

Auf die specielle Ausführung des Verf. über die Stadträthe in Köln und die Irrthümer, die er mir auch in dieser Beziehung Schuld giebt, gedenke ich an einer andern Stelle dieser Zeitschrift zurückzukommen, spreche aber schon hier den wohlmeinenden Wunsch aus, daß es dem Verf. vor der weiteren Fortsetzung seines Werks gefallen möge, sich erst noch ein besseres Verständniß der Schriften seiner Vorgänger zu verschaffen und zugleich seine eigenen Ansichten sich noch mehr durchbilden und ausreifen zu lassen, damit er nicht öfter in den Fall komme eine ganz überflüssige und eitele Klopffechterei mit seinen vermeintlichen Gegnern zum besten zu geben oder in übereilter Weise unhaltbare Thesen aufzustellen, die er selbst nachher, wie gezeigt worden, zur Hälfte wieder zurücknehmen muß, sodann aber bei der weiteren Ausführung den argen Unfug politischen Parteitreibens auf wissenschaftlichem Gebiet ganz von sich abzuthun, womit der Wahrheit, die wir alle suchen, nur geschadet, nicht aber gedient wird.

C. Hegel.

Steinhoff, Dr. Friedrich, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III. Eine verfassungsgeschichtliche Monografie. 8. (80 S.) Göttingen 1865, Deuerlich.

Eine recht fleißige, sachkundige Schrift, aber nicht eben von großer Bedeutung. Der Verf. erzählt von mancherlei Dingen, welche man in einer verfassungsgeschichtlichen Darstellung des Königthums und Kaiserthums Heinrich III zunächst nicht suchen wird: so von dem Leben am Hofe u. s. w. Ueber den eigentlichen Gegenstand erfährt man nicht gerade viel neues, und dem gegebenen möchte man hin und wieder mehr juristische Schärfe wünschen. Die Sybel-Fickersche Controverse ist unberücksichtigt geblieben; höchstens enthält vielleicht ein Satz auf S. 72 eine darauf bezügliche Andeutung. Und doch bot Heinrich III Veranlassung genug, auf dieselbe einzugehen. Etwas weniger Idealität dem deutschen Königthum und Kaiserthum gegenüber wäre recht gut. Giesebrecht hat der Verf. gelegentlich widerlegt, so namentlich in dem Excurse über die angeblichen Landfriedensbestimmungen, welche Steinhoff für Heinrichs III Zeit ebenso bestimmt in Abrede stellt, wie dieß Usinger (diese Ztschr. VIII 426 ff.) und Pabst bezüglich Heinrichs II gethan haben. β.

Schirrmacher, Dr. Fr. W., Kaiser Friedrich der Zweite. Dritter und vierter Band. Göttingen 1864. 1865, Vandenhöck & Ruprecht.

Gewiß ist es für die Gediegenheit eines Werkes das beste Zeugniß,